

1985 **Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1985** **Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
7. 2. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieglasfertiger/zur Industrieglasfertigerin (Industrieglasfertiger-Ausbildungsverordnung – IndglasAusbV) neu: 800-21-1-119; 800-21-1-8, 800-21-1-45	297
8. 2. 85	Verordnung über Seetagebücher (Seetagebuchverordnung – SeeTgbV) neu: 9510-1-7	306
11. 2. 85	Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985 neu: 790-15-3	319

Verordnung über die Berufsausbildung zum Industrieglasfertiger/zur Industrieglasfertigerin (Industrieglasfertiger-Ausbildungsverordnung – IndglasAusbV) *)

Vom 7. Februar 1985

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Industrieglasfertiger/Industrieglasfertigerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen der Glasproduktion,
6. Technisches Zeichnen,
7. Eigenschaften von Glas,
8. Erschmelzen von Glas,
9. Heißverarbeiten von Glas,
10. Weiterverarbeiten und Veredeln von Rohglas,
11. Betreiben von Maschinen und Anlagen der Glasproduktion mit Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen,
12. Qualitätssicherung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die in § 3 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen unter Berücksichtigung der drei Schwerpunkte „Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik“, „Maschinenteknik“ und „Weiterverarbeitung und Veredelung“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 8 Buchstaben a bis c, Nummer 9 Buchstaben a und b und Nummer 11 Buchstaben c und e für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden 5 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Fügen dreier anwendungsbezogener Steuerungseinrichtungen nach vorgegebenen Schaltplänen unter Verknüpfung von zwei Steuerungssystemen, insbesondere der Pneumatik, Hydraulik, Mechanik und Elektrik,
2. Fertigstellen und Anwenden einer Vorrichtung zur mechanischen oder thermischen Behandlung von Glas, insbesondere zum Schneiden, Absprengen, Prüfen sowie Bedrucken oder Schleifen,
3. Verknüpfen einer Vorrichtung zur mechanischen oder thermischen Behandlung von Glas mit einer Steuerungseinrichtung und Überprüfen auf Funktionsfähigkeit.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Arbeitsabläufe und technische Kommunikation,
3. Eigenschaften von Glas,
4. Funktionsabläufe der gesamten Glasproduktion,
5. Funktion von Bauelementen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Die schriftlichen Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 7 Arbeitsproben durchführen. Hiervon entfallen 5 Arbeitsproben in insgesamt höchstens 3 Stunden auf die allen Schwerpunkten gemeinsamen Fertigkeiten und 2 Arbeitsproben in insgesamt höchstens 3 Stunden auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den jeweiligen Schwerpunkten sind. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der für alle Schwerpunkte gemeinsamen Berufsausbildung sind:
 - a) Fügen und in Betrieb setzen dreier anwendungsbezogener Steuerungseinrichtungen, insbesondere mit zeit- und druckabhängigen Gliedern, Sicherheitselementen und Verriegelungen, nach vorgegebenen Schaltplänen unter Verknüpfung von mindestens zwei Steuerungssystemen,
 - b) Skizzieren und Aufbauen eines Regelkreises aus Meßstrecke, Meßwertgeber und Regler nach vorgegebener Aufgabe,
 - c) Durchführen einer Qualitätsprüfung;
2. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den jeweiligen Schwerpunkten sind:
 - a) in dem Schwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:
 - aa) Erstellen und Anwenden eines Meß- und Steuerungsprogramms,
 - bb) Einrichten und Justieren einer Prüfeinrichtung,
 - cc) Feststellen von Störungsursachen in einer Steuerungs- und Regelungseinrichtung und Aufzeigen von Beseitigungsmöglichkeiten;
 - b) in dem Schwerpunkt Maschinenteknik:
 - aa) Erstellen und Anwenden eines Steuerungsprogramms für eine Maschine oder Anlage der Glasproduktion,
 - bb) Umrüsten oder Einrichten sowie Inbetriebnehmen einer Glasproduktionsmaschine oder -anlage;
 - c) in dem Schwerpunkt Weiterverarbeitung und Veredelung:
 - aa) Erstellen und Anwenden eines einfachen Steuerungsprogramms für eine Maschine oder Anlage der Weiterverarbeitung und Veredelung von Rohglas,

bb) Umrüsten oder Einrichten sowie Inbetriebnehmen einer Maschine oder Anlage der Weiterverarbeitung und Veredelung von Rohglas.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Verfahren der Heißverarbeitung von Glas,
- b) Fertigungstechniken der Weiterverarbeitung und Veredelung von Rohglas,
- c) Maschinen und Anlagen der Gemengeaufbereitung, Glasproduktion, Weiterverarbeitung und Veredelung einschließlich des dazugehörigen Materialflusses,
- d) Bauelemente der Elektro-, Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- e) Qualitätssicherung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) anwendungsbezogene Grundrechenarten, Prozent- und Dreisatzrechnung sowie Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnung,
- b) Zahlenarten und -systeme, Größen und Einheiten,
- c) Rechnen mit Größen-, Zahlen- und Einheitengleichungen,
- d) Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Skizzen, Bauteile, Schaltpläne,
- b) Tabellen, Statistiken und Diagramme,
- c) anwendungsbezogene Datenverarbeitung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach
Technologie 120 Minuten,

2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich § 9 außer Kraft:

1. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaswerker vom 6. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1950) und
2. die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maschinenglasmacher vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2786).

Bonn, den 7. Februar 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Industrieglasfertiger/zur Industrieglasfertigerin
I. Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen, Säuren und Laugen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen der Glasproduktion (§ 3 Nr. 5)	a) Pflege und Wartungsanleitung von Maschinen und Anlagen der Glasproduktion erläutern b) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen der Glasproduktion pflegen und warten			
6	Technisches Zeichnen (§ 3 Nr. 6)	a) Grundbegriffe der Normung nennen b) Skizzen anfertigen c) technische Zeichnungen und Symbole lesen d) mit Produktionsdaten und -unterlagen umgehen e) Produktionsvorgänge anhand einfacher Darstellungen, insbesondere von Arbeitsablauf-, Funktionsablauf- und Verlaufsplänen, aufzeigen	2	2	2
7	Eigenschaften von Glas (§ 3 Nr. 7)	a) Bedeutung der wichtigsten Rohstoffe zur Glasherstellung erläutern und ihre anteiligen Mengen nennen b) weitere Gemengebestandteile, insbesondere Recyclingglas sowie Färbungs-, Entfärbungs- und Läutermittel, und ihren Einfluß auf den Schmelzvorgang nennen sowie die Eigenschaften des fertigen Glases beschreiben c) Bedeutung von Temperatur, Viskosität, Dichte, Oberflächenspannung, Benetzung, Oberflächenangriff und elektrischer Leitfähigkeit für die Glasproduktion erklären	6		
		d) Entglasung als Fehler beschreiben e) Entstehung von temporären Spannungen und deren Beseitigung durch Kühlen erläutern f) Zweck und Verfahren der gesteuerten Kristallisation und des Vorspannens von Glas durch thermische Nachbehandlung erläutern		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Erschmelzen von Glas (§ 3 Nr. 8)	a) Gemengeversatz und dessen Einfluß auf die Glasschmelze erläutern b) Vorgänge beim Schmelz- und Läuterprozeß erklären sowie Zusammenhänge und Einwirkungsmöglichkeiten aufzeigen c) Verfahren, Aggregate und Anlagen der Gemengeaufbereitung und Glasschmelze, insbesondere Gemengeanlage und Schmelzöfen, erläutern		4	
		d) Behandlung der Glasrohstoffe sowie die Gemengeaufbereitung einschließlich Recyclingglas überwachen, korrigieren und bei Bedarf von Hand steuern e) Schmelzprozeß einschließlich Läuterung anfahren, überwachen und bei Bedarf von Hand korrigieren		4	
9	Heißverarbeiten von Glas (§ 3 Nr. 9)	a) Steuerung der Glasviskosität und der thermischen Spannungen in Abhängigkeit von der Temperatur in den jeweiligen Phasen der Heißverarbeitung und Kühlung erläutern b) Verfahren, Maschinen und Anlagen der Heißglasverarbeitung, insbesondere für Formgebung und Kühlung, erläutern		4	
		c) Glaszufuhr, Heißverarbeitung und Kühlprozeß anfahren, überwachen, korrigieren und bei Bedarf von Hand steuern		8	
10	Weiterverarbeiten und Veredeln von Rohglas (§ 3 Nr. 10)	a) Fertigungstechniken und Verfahren der Weiterverarbeitung und Veredelung von Glas aus den Eigenschaften des erstarrten Glases begründen b) thermische Verfahren der Glasbehandlung, insbesondere Absprengen, Randverschmelzen, Verschweißen, Ent- und Vorspannen mit den jeweiligen Maschinen und Anlagen, erläutern c) mechanische Verfahren der Glasbehandlung, insbesondere Schneiden, Schleifen, Ritzen, Polieren und Bedrucken mit den jeweiligen Maschinen und Anlagen, erläutern d) chemische Verfahren der Glasoberflächenbehandlung, insbesondere Ätzen, Polieren, Belegen mit den jeweiligen Maschinen und Anlagen, erläutern	6		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) physikalische Verfahren der Glasoberflächenbehandlung, insbesondere Bedampfen und Beschichten mit den jeweiligen Maschinen und Anlagen, erläutern			
		f) Maschinen und Anlagen der Weiterverarbeitung und zur auf- und abtragenden Veredelung von Glas einrichten und betreiben		8	
11	Betreiben von Maschinen und Anlagen der Glasproduktion mit Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen (§ 3 Nr. 11)	a) Aufbau, Funktionsabläufe und Materialfluß der gesamten Glasproduktion darstellen	10		
		b) Funktion von Bauelementen aus den Bereichen der Energie, Steuerungs- und Maschinentechnik an Produktionseinrichtungen erklären	14		
		c) Meß-, Steuerungs- und Regelungssysteme für die jeweiligen Produktionseinrichtungen erläutern		6	
		d) Metall und Glas, insbesondere durch Schneiden, Schleifen, Absprengen, Bedrucken und Bohren, bearbeiten	14		
		e) mechanische Teile, Leitungen für strömende Medien, Bauelemente der Elektrotechnik, insbesondere der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik, fügen und trennen		12	
		f) vorgegebene Produktionsbedingungen durch Messen, Prüfen, Einrichten und Justieren einhalten g) technische Mittel zum Überwachen der Glasproduktion, insbesondere elektronische, hydraulische und pneumatische Steuerungs- und Regelungsanlagen, zur Einhaltung vorgegebener Produktionsbedingungen handhaben			18
12	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 12)	a) Qualitätsmerkmale nennen und typische Glasfehler beschreiben b) Glasfehlerursachen anhand von Beispielen nennen sowie Möglichkeiten der Vermeidung aufzeigen c) Störungsursachen suchen und beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) betriebsübliche Qualitätssicherungssysteme mit den dazugehörigen Einrichtungen erläutern e) Maschinen und Anlagen zur Qualitätssicherung betreiben			

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Schwerpunkten
Schwerpunkt A: Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

1	Betreiben von Maschinen und Anlagen der Glasproduktion mit Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen (§ 3 Nr. 11)	a) Methoden des manuellen und automatischen Messens und Prüfens anwenden b) Meßfühler der Glastechnik, insbesondere bei der automatischen pH-Analyse, einsetzen c) Prüfgeräte einrichten und justieren			8
		d) Steuerungen, insbesondere Wegplan-, Zeitplan- und Programmsteuerungen, umsetzen e) dauerhafte und flüchtige Speicher unterscheiden sowie Programme speichern			9
		f) unterschiedliche Zeitverhalten von Regelbereichen und Regelstrecken darstellen g) Regler mit unterschiedlichem Zeitverhalten in Regelkreisen anwenden h) Störungsursachen in Meß-, Steuerungs- und Regelungsanlagen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung aufzeigen			9

Schwerpunkt B: Maschinentechnik

1	Heißverarbeiten von Glas (§ 3 Nr. 9)	a) hydraulische, pneumatische sowie elektro-pneumatische Systeme des Antriebs und Wandeln anwenden b) Maschinenteile und Produktionswerkzeuge auswechseln und einfache Reparaturen durchführen c) Glasproduktionsmaschinen einrichten, in Betrieb nehmen und umrüsten d) Lagerungssysteme unterscheiden und warten sowie Korrosionsschutz anwenden			13
2	Betreiben von Maschinen und Anlagen der Glasproduktion mit Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen (§ 3 Nr. 11)	a) Meßtechniken in der Glasproduktion anwenden b) Steuerungen und Regelungen bei der Glasproduktion anwenden c) Programme für digital gesteuerte Maschinen der Glasproduktion eingeben und korrigieren			13

Schwerpunkt C: Weiterverarbeitung und Veredelung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Weiterverarbeiten und Veredeln von Rohglas (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen und Anlagen zum thermischen oder mechanischen Trennen betreiben b) Maschinen und Anlagen der abtragenden Glasweiterverarbeitung und -veredelung, insbesondere für Schleifen, Sandstrahlen und Polieren mit den erforderlichen Schleif-, Strahl-, Polier- und Kühlmitteln, betreiben c) Maschinen und Anlagen der auftragenden Weiterverarbeitung und Glasveredelung, insbesondere zum Siebdrucken und Belegen, betreiben d) Maschinen und Anlagen zum Verbinden von Glasteilen und von Glas mit Kunststoffen, insbesondere zum Verschweißen oder Kleben, betreiben 			13
2	Betreiben von Maschinen und Anlagen der Glasproduktion mit Meß-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen (§ 3 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meßtechniken bei der maschinellen Weiterverarbeitung und Veredelung von Rohglas anwenden b) Steuerungen und Regelungen bei der Weiterverarbeitung und Veredelung anwenden c) Programme für digital gesteuerte Maschinen der Weiterverarbeitung und Veredelung eingeben und korrigieren d) Maschinen und Anlagen der Weiterverarbeitung und Veredelung einrichten, in Betrieb nehmen und umrüsten e) pneumatische und hydraulische Systeme überwachen f) Lagerungssysteme unterscheiden und warten sowie Korrosionsschutz anwenden 			13

**Verordnung
über Seetagebücher
(Seetagebuchverordnung – SeeTgbV)**

Vom 8. Februar 1985

Auf Grund

- des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz
- des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird vom Bundesminister für Verkehr

verordnet:

§ 1

Grundregel, Anwendungsbereich

(1) Auf Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, sind Seetagebücher zu führen. Auf Binnenschiffen, die in der Bundesrepublik Deutschland in einem Schiffsregister eingetragen sind, sind Seetagebücher zu führen, wenn sie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Grenze der Seefahrt; Anbringung der Schiffsnamen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 11.07 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), überschreiten.

(2) Für Seeschiffe im öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung regeln die zuständigen Behörden die Führung der Seetagebücher.

(3) Eine Verpflichtung zur Führung der Seetagebücher besteht nicht für

1. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
2. Sport- und Vergnügungsfahrzeuge,
3. Fischereifahrzeuge in der Küstenfischerei und in der Kleinen Hochseefischerei mit einem Bruttoreaumgehalt in Registertonnen oder einer Bruttoreaumzahl bis 75 sowie Fahrzeuge der Muschelfischerei,
4. geschleppte Schiffe, die nach Bauart, Einrichtung und Besetzung nicht dazu bestimmt sind, mit eigener Antriebskraft zu fahren,
5. Binnenschiffe nach Absatz 1 Satz 2 bei einmaligen Überführungsfahrten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Seetagebücher sind das Schiffstagebuch und das Maschinentagebuch. Als Nebenbücher können geführt werden

1. zum Schiffstagebuch
das Brückenbuch,
2. zum Maschinentagebuch
das Peilbuch,
das Manöverbuch.

Nebenbücher sind Bestandteil des Schiffs- oder Maschinentagebuches.

(2) Im übrigen gelten die in § 2 Abs. 4 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1984 (BGBl. I S. 1089) festgelegten Begriffsbestimmungen.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Für die Führung des Schiffstagebuches ist der Schiffsführer, für die Führung des Maschinentagebuches ist der Leiter der Maschinenanlage verantwortlich. Sie können diese Aufgaben

1. auf den wachhabenden nautischen oder technischen Offizier oder
2. auf ein anderes, geeignetes Besatzungsmitglied übertragen. In diesem Fall haben sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu überwachen.

(2) Seetagebücher sind in gutem Zustand zu halten und insbesondere vor Schmutz und Witterungseinflüssen zu schützen.

(3) Bei Schiffsunfällen hat der Schiffsführer für die Sicherstellung des Schiffstagebuches und der Leiter der Maschinenanlage für die Sicherstellung des Maschinentagebuches zu sorgen.

§ 4

Form der Seetagebücher

(1) Seetagebücher müssen den Namen und das Unterscheidungssignal des Schiffes enthalten.

(2) Das Schiffstagebuch und das Maschinentagebuch müssen für jeden Kalendertag in Spalten eingeteilte, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene Seiten und in ausreichender Anzahl Leerseiten enthalten. Die Spalten sollen mit einer Überschrift auch in englischer Sprache versehen sein.

(3) Die Muster der Prüflisten nach den Anhängen S 1 bis S 3 zu Anlage S müssen im Schiffstagebuch enthalten sein. Von der Prüfliste für eine Dampfkesselanlage nach dem Muster des Anhangs zu Anlage M 2 ist eine zweite Ausfertigung zum Maschinentagebuch zu nehmen, nachdem der Umfang und die Fristen der Prüfung durch die zuständige Behörde bestimmt und in der Prüfliste bescheinigt worden sind.

(4) Maßnahmen und Tatsachen, die im Schiffsbetrieb, insbesondere bei Revierfahrten, häufig wiederkehren, können in Nebenbücher (§ 2 Abs. 1) eingetragen werden. Im Schiffstagebuch und im Maschinentagebuch ist auf der ersten Seite einzutragen, welche Nebenbücher geführt werden.

(5) In Seetagebücher einzutragende Tatbestände können ganz oder teilweise mit anderen Datenträgern erfaßt werden. Die Datenträger bedürfen der Zulassung durch den Bundesminister für Verkehr oder durch die von ihm bestimmte Stelle. Sie müssen die aufgezeichneten Daten, die für sich allein verständlich sein müssen, jederzeit lesbar wiedergeben können und ein nachträgliches Verändern oder Löschen der Aufzeichnungen erkennbar machen. Der Bundesminister für Verkehr kann über die Zulassung Richtlinien erlassen.

(6) Wird auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei und in der Kleinen Hochseefischerei mit einem Bruttoreaumgehalt in Registertonnen oder einer Bruttoreaumzahl über 75 ein Fischerei-Logbuch geführt, so können die nach Anlage S Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben in das Fischerei-Logbuch eingetragen werden, wenn eine ordnungsgemäße Eintragung möglich ist. In diesem Fall gilt das Fischerei-Logbuch auch als Schiffstagebuch.

§ 5

Eintragungen in das Schiffstagebuch

(1) In das Schiffstagebuch sind die in der Anlage S zu dieser Verordnung genannten Tatbestände einzutragen.

(2) Wird ein Maschinentagebuch nicht geführt (§ 6 Abs. 5), sind in das Schiffstagebuch mindestens die Tatbestände nach Anlage M 2 Nr. 2 einzutragen.

§ 6

Eintragungen in das Maschinentagebuch

(1) Dem Maschinentagebuch ist eine Beschreibung der Maschinenanlage beizufügen; sie muß die in der Anlage M 1 genannten Angaben enthalten und ist nach jedem Umbau der Maschinenanlage, der Dampfkesselanlage oder wesentlicher Anlagenteile zu berichtigen.

(2) In das Maschinentagebuch sind die in der Anlage M 2 zu dieser Verordnung genannten Tatbestände einzutragen.

(3) Die See-Berufsgenossenschaft kann Schiffe mit einer Leistung der Hauptmaschine bis zu 750 Kilowatt ganz oder teilweise von den Eintragungsverpflichtungen nach Anlage M 2 Nr. 1 befreien. Von der über die Befreiung ausgestellten Bescheinigung ist eine zweite Ausfertigung zum Maschinentagebuch oder, wenn ein Maschinentagebuch nicht geführt wird, zum Schiffstagebuch zu nehmen.

(4) Für Antriebsanlagen, die in Anlage M 2 Nr. 1 nicht aufgeführt sind, werden die Angaben für die Beschreibung und die Eintragungstatbestände im Einzelfall vom Bundesminister für Verkehr oder der von ihm beauftragten Stelle festgelegt.

(5) Ein Maschinentagebuch braucht nicht geführt zu werden, wenn die Maschinenanlage des Schiffes nicht mit einem technischen Schiffsoffizier, der in dieser Eigenschaft angemustert worden ist, besetzt ist und kein Dampfkessel der Gruppe IV nach § 4 Abs. 4 der Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) betrieben wird.

§ 7

Zusammenstellung sonstiger eintragungspflichtiger Tatbestände

Eine Zusammenstellung der Tatbestände, für die nach sonstigen Vorschriften eine Eintragungspflicht besteht, wird vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt und in den Nachrichten für Seefahrer (Amtsblatt des Deutschen Hydrographischen Instituts) bekanntgemacht.

§ 8

Zusätzliche Eintragungen

Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen können vorgenommen werden, soweit sie nach dem Ermessen des Schiffsführers oder des Leiters der Maschinenanlage sachdienlich sind.

§ 9

Art und Weise der Tagebuchführung

(1) Die Seetagebücher sind in deutscher Sprache zu führen. Nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen oder Symbole sind zu erklären.

(2) Die Eintragungen in die Seetagebücher sind nach der Bordzeit vorzunehmen. Zu Eintragungen in Nebenbüchern ist im Schiffs- oder Maschinentagebuch ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(3) Für umfangreiche Eintragungen, die auf der Tagesseite des Schiffs- oder Maschinentagebuches keinen Platz finden, sind die Leerseiten des Tagebuches in fortlaufender Folge zu verwenden. Auf der Tagesseite und der Leerseite sind wechselseitige Hinweise aufzunehmen. Durchschriften oder Ablichtungen von Berichten, Meldungen oder anderen Unterlagen können zum Schiffs- oder Maschinentagebuch genommen werden; sie sind mit diesem auf einer Leerseite fest zu verbinden.

(4) Bei Verwendung der Anhänge S 1 bis S 3 zu Anlage S sowie des Anhangs zu Anlage M 2 sind festgestellte Mängel und ihre Behebung in das Schiffs- oder Maschinentagebuch einzutragen. Das gleiche gilt sinngemäß für automatische Aufzeichnungen.

(5) Bei der Aufzeichnung von eintragungspflichtigen Tatbeständen mit anderen Datenträgern (§ 4 Abs. 5) kann deren Eintragung in die Seetagebücher unterbleiben. In den Seetagebüchern ist, entsprechend den zeitlichen Abständen der Eintragungspflicht, auf diese Auf-

zeichnungen zu verweisen. Auf die Aufzeichnungen nach Satz 1 finden die für Seetagebücher geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(6) Eintragungen in die Seetagebücher sind von den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Verantwortlichen täglich, von den Personen, denen die Führung dieser Bücher nach § 3 Abs. 1 Satz 2 übertragen worden ist, außerdem jeweils am Schluß der Wache zu unterschreiben. Eintragungen von Dritten auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sind von diesen unter Angabe ihrer Befugnis zu unterschreiben. Mit den Unterschriften nach Satz 1 werden auch die Prüfungen der automatischen Aufzeichnungen bescheinigt.

(7) Das Radieren und Unkenntlichmachen von Eintragungen in Seetagebüchern, das Entfernen von Seiten aus diesen Büchern sowie die Veränderung automatischer Aufzeichnungen ist verboten. Wird eine Eintragung gestrichen, muß das Gestrichene lesbar bleiben. Streichungen oder Zusätze sind mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10

Mitführen der Vorschrift

Wer als Reeder oder in anderer Weise ein Schiff betreibt, ist verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung an Bord zu geben. Der Schiffsführer ist in jedem Fall verpflichtet, einen solchen Abdruck an Bord mitzuführen.

§ 11

Aufbewahrung

Der Reeder ist verpflichtet, die Seetagebücher fünf Jahre aufzubewahren; dies gilt auch bei einem Verkauf des Schiffes vor Ablauf dieser Frist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die letzte Eintragung oder automatische Aufzeichnung vorgenommen worden ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 1 Verantwortlicher
 - a) entgegen § 1 Abs. 1 Seetagebücher nicht führt oder
 - b) einer Vorschrift des § 9 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 über die Art und Weise der Tagebuchführung zuwiderhandelt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragung nicht überwacht oder
3. entgegen § 11 Satz 1 die Seetagebücher nicht aufbewahrt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnungen betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuches
 - a) des Landes Oldenburg vom 2. Februar 1904 in der Fassung vom 15. Februar 1909 (Gesetzblatt S. 53),
 - b) des Landes Preußen vom 6. Februar 1904 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Bd. 20 S. 37),
 - c) der Freien Hansestadt Lübeck vom 13. Februar 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammlung Nr. 45),
 - d) der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Februar 1904 (Sammlung des bremischen Rechts 9510-d-3) und vom 20. April 1909 (Sammlung des bremischen Rechts 9510-d-4);
2. die Verordnungen betreffend die Führung eines Schiffstagebuches auf kleineren Fahrzeugen
 - a) der Freien Hansestadt Lübeck vom 22. Oktober 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammlung Nr. 181),
 - b) des Landes Preußen vom 9. Dezember 1910 (Preußische Gesetzssammlung S. 319),
 - c) der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1910 (Bremisches Gesetzblatt S. 379),
 - d) des Landes Oldenburg vom 31. Dezember 1910 (Gesetzblatt Bd. 37 Nr. 120 S. 761);
3. die Verordnungen betreffend die Führung und Behandlung des Maschinenjournals auf Seedampfschiffen der Handelsflotte
 - a) der Freien Hansestadt Lübeck vom 12. Juli 1893 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammlung Nr. 35),
 - b) des Landes Oldenburg vom 30. Oktober 1893 (Gesetzblatt S. 61).

Bonn, den 8. Februar 1985

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Bayer

Anlage S
 (zu § 5)

Tatbestände, die in das Schiffstagebuch einzutragen sind

- | | |
|---|--|
| <p>1 In das Schiffstagebuch ist folgendes einzutragen:</p> <p>1.1 Vor oder bei Antritt jeder Reise</p> <p>1.1.1 die Durchführung der Prüfungen nach dem Anhang S 1, soweit sie für das Schiff in Betracht kommen;</p> <p>1.1.2 der Tiefgang vorn, achtern und in der Mitte;</p> <p>1.1.3 die Ladung nach Art, Masse und Verteilung und Maßnahmen zu ihrer Sicherung (für Öltankschiffe mit einem Bruttoreumgehalt von 150 und mehr Registertonnen gilt zusätzlich das Verzeichnis der aufzeichnungspflichtigen Vorgänge für das Öltagebuch);</p> <p>1.1.4 die besonderen Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung der See- und Ladungstüchtigkeit des Schiffes;</p> <p>1.1.5 der Ballast und die Ergebnisse einer Stabilitätsprüfung;</p> <p>1.1.6 die Veränderungen in der Besatzung.</p> <p>1.2 Je Wache</p> <p>1.2.1 die gesteuerten Kurse und die jeweils auf diesen zurückgelegten Seemeilen;</p> <p>1.2.2 die wesentlichen Schiffsortbestimmungen oder Einzelstandlinien;</p> <p>1.2.3 die berücksichtigten Beschickungen für die Kursverwandlung und die Beschickung für Wind und Strom;</p> <p>1.2.4 das Wetter, der Wind nach Richtung und Stärke sowie die Windsee und die Dünung;</p> <p>1.2.5 die Anzeigen des Thermometers (Luft und Wasser) und des Barometers;</p> <p>1.2.6 die Art der Ruderbedienung;</p> <p>1.2.7 der Schiffsort bei Wachwechsel.</p> <p>1.3 Täglich während der Reise</p> <p>1.3.1 der Uhrzeit-Vergleich, die Bestimmungen der Chronometerstandberichtigung und der Chronometergangberichtigung;</p> <p>1.3.2 die Wasserstände in Sammelstellen, wie Bilgen, und Tanks;</p> <p>1.3.3 die Prüfung der Schallsignalanlage;</p> <p>1.3.4 die Prüfung der Rauchmeldeanlage und der Gasspüranlage.</p> <p>1.4 Wöchentlich</p> <p>1.4.1 die Prüfung der Generalalarmanlage.</p> <p>1.5 Vor dem Einlaufen in ein Revier oder vor der Ankunft in einem Hafen</p> <p>1.5.1 die Durchführung der Prüfungen nach dem Anhang S 2, soweit sie für das Schiff in Betracht kommen.</p> | <p>1.6 Von Fall zu Fall</p> <p>1.6.1 zur Navigation</p> <p>1.6.1.1 die durch das Echolot ermittelten Wassertiefen;</p> <p>1.6.1.2 die Maßnahmen bei verminderter Sicht;</p> <p>1.6.1.3 das Einstellen der Schiffsuhren sowie der Digitaluhren von automatischen Aufzeichnungsanlagen auf eine andere Zeit;</p> <p>1.6.1.4 die Lotsenannahme und -abgabe mit Zeit- und Ortsangabe, der Name des Lotsen;</p> <p>1.6.1.5 der Ankerplatz mit Position und Wassertiefe;</p> <p>1.6.1.6 die Störungen der Navigationsgeräte, Kommando- oder Steuerelemente oder automatischen Aufzeichnungsgeräte sowie deren Beseitigung;</p> <p>1.6.1.7 die Störungen der Ruderanlage oder anderer Manövrierhilfen;</p> <p>1.6.2 zur Sicherheit des Schiffes</p> <p>1.6.2.1 die Maßnahmen zur Sicherung der Ladung;</p> <p>1.6.2.2 die wesentlichen Veränderungen des Ballast- und Beladungszustandes;</p> <p>1.6.2.3 die Entgasung oder Inertisierung von Tanks;</p> <p>1.6.2.4 die Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der See- und Ladungstüchtigkeit des Schiffes während der Reise;</p> <p>1.6.3 zu Personen an Bord</p> <p>1.6.3.1 ein Wechsel des Schiffsführers;</p> <p>1.6.4 sonstiges</p> <p>1.6.4.1 die Wahrnehmung von Notsignalen (außer Funksignalen);</p> <p>1.6.4.2 die Maßnahmen bei Hilfeleistungen und Rettungseinsätzen;</p> <p>1.6.4.3 die Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen oder für die Aufklärung einer Straftat von Bedeutung sein können;</p> <p>1.6.4.4 die Maßnahmen bei und nach einer Begasung des Schiffes.</p> <p>2 Auf Fischereifahrzeugen nach § 4 Abs. 6 sind anstelle der nach Nummer 1 einzutragenden Tatbestände die folgenden Eintragungen zu machen:</p> <p>2.1 Vor Beginn der Fangreise</p> <p>2.1.1 die Durchführung der Prüfungen nach dem Anhang S 3;</p> <p>2.1.2 die Ausrüstung mit Brennstoffen, Schmierstoffen, Wasser und Eis.</p> <p>2.2 Während der Fahrt zum und vom Fangplatz</p> <p>2.2.1 das Datum und die Uhrzeit des Auslaufens;</p> <p>2.2.2 das Passieren von wichtigen Navigationsobjekten auf dem Revier und die gesteuerten Kurse auf freier See;</p> |
|---|--|

- 2.2.3 die Wetterverhältnisse;
- 2.2.4 die Maßnahmen bei verminderter Sicht;
- 2.2.5 das Datum und die Uhrzeit der Ankunft im Hafen.
- 2.3 Während der Fangtätigkeit
- 2.3.1 der Beginn und das Ende der Fangtätigkeit;
- 2.3.2 die Wetterverhältnisse.
- 3 Auf Schiffen in der Wattfahrt und in der Küstenfahrt mit einem Bruttoreumgehalt in Registerton-

nen oder einer Bruttoreumzahl bis 212, auf Freideckern mit einem Bruttoreumgehalt bis 212 Registertonnen oder einer Bruttoreumzahl bis 300 sowie für Binnenschiffe, die die Grenze der Seefahrt überschreiten, gelten die Eintragungsverpflichtungen nach Nummer 2.1 und 2.2 entsprechend. Sie gelten außerdem entsprechend ohne Beschränkung der Schiffsgröße für Schiffe im Verkehr zwischen deutschen Häfen und deutschen Inseln.

Prüfliste „Brücke klar“

I. Vor Antritt einer Reise (Auslaufen)

Datum: _____

- 1. Kreiselkompaß und Kreiselstöchter eingeschaltet, synchronisiert und betriebsklar
- 2. Magnetregelkompaß und Magnetsteuerkompaß einsatzbereit; Magnetochterkompassse verglichen und synchronisiert
- 3. Echolot, Echograph einsatzbereit
- 4. Elektronische Navigationsgeräte einsatzbereit
- 5. Radargerät(e) geprüft, einsatzbereit
- 6. Uhrzeit verglichen
- 7. Kurs- und Maschinenmanöverschreiber einsatzbereit
- 8. Positionslaternen geprüft
- 9. Schraube und Ruder frei von sichtbaren Hindernissen
- 10. Ruder- und Notruderanlagen, Selbststeueranlage, Fernbedienung, Ruderlagenanzeiger geprüft, einsatzbereit; Wendeanzeiger eingeschaltet
- 11. Maschinentelegrafan, Brückenfernsteuerung geprüft, einsatzbereit; Maschine klar gemeldet
- 12. Sprechfunkgerät(e), Wechselsprechanlage, Telefonanlage und Handsprechfunkgeräte geprüft, einsatzbereit
- 13. Morselampen und Tagsignalscheinwerfer geprüft, einsatzbereit
- 14. Notbeleuchtung geprüft
- 15. Schallsignalanlagen geprüft, einsatzbereit
- 16. Generalalarmanlagen geprüft
- 17. Scheibenwischer (heizbar), Klarsichtscheiben geprüft, einsatzbereit
- 18. Ferngläser, Sextanten, Peildioptr einsatzbereit
- 19. Berichtigte Karten und Seebücher für den nächsten Reiseabschnitt bereitgelegt
- 20. Neuester Wetterbericht liegt vor
- 21. Rauchmeldeanlage und Gasspüranlage geprüft, einsatzbereit

Befund:	
ohne: √	mit: ×

Befund zu lfd. Nr.:

Anhang S 2
(zu Anlage S Nr. 1.5.1)

Prüfliste „Brücke klar“

II. Vor dem Einlaufen in ein Revier oder vor der Ankunft in einem Hafen

Datum: _____

- 1. Verfügbare Revier- und Hafeninformatio- nen, Fahrregelungen und andere nau- tische Informationen (Tiefgangs-, Geschwindigkeits-, Einlaufzeitbeschränkun- gen) zur Kenntnis genommen
- 2. Die neuesten nautischen Nachrichten verarbeitet
- 3. Der neueste Wetterbericht ist eingeholt
- 4. Sprechfunkgeräte geprüft
- 5. Navigatorische Ausrüstung (s. Anhang S 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 12, 13, 15) geprüft, Fahrtmeßanlage eingefahren, Stabilisatoren eingefahren, Maschine auf Manö- vrierfähigkeit für „Voraus“ und „Zurück“ geprüft
- 6. Haupt- und Notrudderanlage geprüft
- 7. Kursschreiber, Manöverschreiber geprüft und Uhrzeit verglichen
- 8. Auf Handrudder umgestellt
- 9. Ankergeschirr geprüft, Anker klar zum Fallen

Befund:	
ohne: ✓	mit: ✗

Befund zu lfd. Nr.:

Anhang S 3
(zu Anlage S Nr. 2.1.1)

**Prüfliste für Fischereifahrzeuge
gem. Anlage S Nr. 2**

– Vor Beginn der Fangreise –

Datum: _____

- 1. Die Prüfung der Positionslaternen
- 2. Die Prüfung der Schallsignalanlage
- 3. Die Prüfung der Rudерanlage und der Kommandoelemente
- 4. Die Prüfung der Radaranlage, der Decca-Navigatorsanlage, der Grenzwellen- Sprechfunkanlage und der Ultrakurzwellen-Sprechfunkanlage

Befund:	
ohne: ✓	mit: ✗

Befund zu lfd. Nr.:

Beschreibung der Maschinenanlage**1. Hauptmaschinen**

Anzahl,
 Hersteller,
 Baujahr,
 Bauart,
 Typ (Werk-Nr., Herstellungs-Nr.,
 Auftrags-Nr., Klassifikation)
 Nennleistung,
 Nenndrehzahl,
 zusätzlich bei Verbrennungsmotoren
 Zahl der Zylinder,
 Kolbenhub,
 Zylinderdurchmesser,

zusätzlich bei Dampfturbinen
 Kurzbeschreibung,
 Dampfzustand vor der Turbine
 (Druck und Temperatur),
 Radkammerdruck bei Nennleistung,

zusätzlich für elektrische Fahrmotoren und Generatoren
 Nennspannung,
 Nennstrom,
 Stromart,
 Drehzahlbereich;

2. Dampfkesselanlage

Anzahl,
 Hersteller,
 Baujahr,
 Typ,
 Dampfleistung,
 Betriebsüberdruck,
 Genehmigungsdruck,
 Dampftemperatur
 am Überhitzeraustritt,
 Brennstoffverbrauch
 bei Nenndampfleistung;

3. Wellenanlage und Getriebe

Getriebe:
 Hersteller,
 Baujahr,
 Typ,
 Übersetzungsverhältnis,

Drucklager:
 Hersteller,
 Baujahr,
 Typ,

Wellenanlage:

Hersteller,
 Baujahr,
 Typ,
 Anzahl der Wellen,
 Flügelzahl der Propeller,
 Durchmesser der Propeller,
 Steigung der Propeller,
 Werkstoff,
 Art der Wellenabdichtung,
 Drehrichtung der Propeller;

4. Druckbehälter und Apparate

Anzahl,
 Hersteller,
 Baujahr,
 Betriebsdruck,
 Betriebstemperatur,
 Sicherheitseinrichtungen;

5. Wesentliche Hilfsmaschinen

Verbrennungsmotoren, Dampfturbinen, Gasturbinen
 und elektrische Maschinen:

Art,
 Anzahl,
 Hersteller,
 Baujahr,
 Typ,
 Nennleistung,
 Nenndrehzahl,

zusätzlich bei Dampfturbinen
 Dampfzustand vor der Turbine
 (Druck und Temperatur),

zusätzlich bei Gasturbinen
 Kurzbeschreibung,

zusätzlich bei elektrischen Maschinen

Nennspannung,
 Nennstromstärke,
 Stromart,

wichtige Betriebspumpen

Art,
 Anzahl,
 Hersteller,
 Baujahr,
 Leistung,
 Förderhöhe;

6. Abwasseraufbereitungs- und Abfallbeseitigungsanlagen
Hersteller,
Baujahr;
zusätzlich für Maschinentagebuchschreiber
Anzahl der ausgedruckten Meßstellen,
Kennzeichnung der ausgedruckten Meßstellen,
Kennzeichnung der fortlaufenden Ausdrücke;
7. Alarm- und Überwachungseinrichtungen
Hersteller,
Baujahr,
Typ,
zusätzlich für Störwertdrucker
(Störstellenschreiber)
Anzahl der ausgedruckten Störstellen,
Kennzeichnung der einzelnen ausgedruckten
Störstellen,
zusätzlich für Manöverschreiber
Kennzeichnung der einzelnen ausgedruckten
Manöver,
8. Kapazität der Bunker und Tanks
feste Brennstoffe in Tonnen,
flüssige Brennstoffe in Kubikmeter,
getrennt nach Art,
Schmieröl in Kubikmeter,
Speisewasser in Kubikmeter,
Trinkwasser in Kubikmeter,
Frischwasser (Brauchwasser) in Kubikmeter,
Ballastwasser in Kubikmeter.

Anlage M 2
(zu § 6 Abs. 2)

Tatbestände, die in das Maschinentagebuch einzutragen sind

- 1 In das Maschinentagebuch ist folgendes einzutragen:
- 1.1 Je Wache
- 1.1.1 die wichtigsten Betriebsdaten der Hauptantriebsanlage
bei Verbrennungsmotoren
die mittlere Drehzahl und die Fahrstufen,
die Propellersteigung bei Verstellpropellern,
der Schmieröldruck vor dem Motor,
der Schmieröldruck vor dem Getriebe,
die Schmieröltemperatur des Getriebes,
die Schmieröltemperatur des Drucklagers,
die Schmieröltemperatur vor dem Motor,
die Schmierölstände,
der Zylinderkühlwasserdruck,
die Zylinderkühlwassertemperatur,
der Kolbenkühlmitteldruck,
die Kolbenkühlmitteltemperatur,
die Abgastemperaturen,
die Brennstofftemperatur vor den Brennstoffeinspritzpumpen;
bei Dampfturbinen
die mittlere Drehzahl und die Fahrstufen,
die Propellersteigung bei Verstellpropellern,
der Radkammerdruck,
der Schmieröldruck vor der Turbine,
der Schmieröldruck vor dem Getriebe,
die Schmieröltemperatur der Turbinenlager,
die Schmieröltemperatur der Getriebelager,
die Schmieröltemperatur des Drucklagers,
die Axialverschiebung,
der Kondensatordruck,
die Schmierölstände;
bei elektrischen Fahrmotoren und Generatoren
die mittlere Drehzahl und die Fahrstufen,
die Propellersteigung bei Verstellpropellern,
die Spannung,
die Stromstärke im Fahrstromkreis,
die Erregerstromstärke,
der Schmieröldruck der Lager,
die Schmieröltemperatur der Lager,
der Schmieröldruck des Drucklagers,
die Schmieröltemperatur des Drucklagers;

- 1.1.2 die wichtigsten Betriebsdaten der Dampfkesselanlage
 der Druck oder der Differenzdruck in der Speiseleitung,
 der Dampfdruck am Dampfkesselaustritt,
 der Dampfdruck am Überhitzer austritt,
 der Dampfdruck am Zwischenüberhitzer austritt,
 die Dampftemperatur am Überhitzer austritt,
 die Dampftemperatur am Zwischenüberhitzer austritt,
 die Rauchgastemperaturen,
 die Brennstofftemperatur vor dem Brenner,
 der Feuerraumdruck,
 die Speisewassereintrittstemperatur,
 die Entgasertemperatur,
 die Durchführung der Prüfungen nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.1.3 die wichtigsten Betriebsdaten der Wellenanlage der Verstellpropeller-Kraftöldruck;
- 1.1.4 die wichtigsten Betriebsdaten der Hilfsmaschinen die Anzahl und die Belastung der in Betrieb befindlichen Generatoren;
- 1.1.5 die wichtigsten Betriebsdaten der Hilfsdampfkesselanlage
 der Dampfdruck am Dampfkesselaustritt,
 die Dampftemperatur am Überhitzer austritt,
 die Durchführung der Prüfungen nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.1.6 die Temperatur des Seewassers;
- 1.1.7 die Temperaturen am Fahrstand der Hauptmaschinenanlage und im Maschinenkontrollraum.
- 1.2 Täglich
- 1.2.1 die Vorräte und Verbräuche der festen und flüssigen Brennstoffe, der Schmieröle und des Speisewassers sowie das Umpumpen von flüssigen Stoffen;
- 1.2.2 die Prüfung der Hauptdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.2.3 die Prüfung der Hilfsdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.2.4 die Prüfung des Speisewassers mit folgenden Werten für
- | | |
|--|--------------------------------|
| Hauptdampfkessel | Hilfsdampfkessel |
| pH-Wert bei 25 °C, | pH-Wert bei 25 °C, |
| Ks 8,2 (p-Wert), | Ks 8,2 (p-Wert), |
| Ks 4,3 (m-Wert), | Ks 4,3 (m-Wert), |
| Summe Erdalkalien (Resthärte), | Summe Erdalkalien (Resthärte); |
| Sauerstoffgehalt, | - |
| Hydrazin- oder Sulfitgehalt | - |
| (N ₂ H ₄ oder Na ₂ SO ₃); | |
- 1.2.5 die Prüfung des Kesselwassers mit folgenden Werten für
- | | |
|--|--|
| Hauptdampfkessel | Hilfsdampfkessel |
| Ks 8,2 (p-Wert), | Ks 8,2 (p-Wert), |
| Ks 4,3 (m-Wert), | Ks 4,3 (m-Wert), |
| Summe Erdalkalien (Resthärte), | Summe Erdalkalien (Resthärte), |
| Phosphatüberschuß (P ₂ O ₅ oder PO ₄ ³⁻), | Phosphatüberschuß (P ₂ O ₅ oder PO ₄ ³⁻); |
| Leitfähigkeit, | |
| Hydrazin- oder Sulfitüberschuß | |
| (N ₂ H ₄ oder Na ₂ SO ₃). | |
- 1.3 Wöchentlich
- 1.3.1 die Prüfung der Hauptdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.3.2 die Prüfung der Hilfsdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.3.3 die Funktionsfähigkeit der Abwasser-Aufbereitungsanlagen;
- 1.3.4 die Funktionsfähigkeit der Separator- und Filteranlagen für ölhaltiges Wasser (siehe auch Öltagebuch, Verzeichnis der aufzeichnungspflichtigen Vorgänge, Teil I – für alle Schiffe – und Teil II – für Öltanker –).
- 1.4 Monatlich
- 1.4.1 die Überprüfung der Notbeleuchtung;
- 1.4.2 die Überprüfung der wasserdichten Türen (z. B. Wellentunneltüren) auf Schiffen, die keine Fahrgastschiffe sind;
- 1.4.3 die Prüfung des Alarms von Gas-Feuerlöschsystemen;
- 1.4.4 die Funktionsfähigkeit der fernbetätigten Absperrrichtungen (Schnellschlüsse) für die Entnahmelösungen von Brennstofftanks;
- 1.4.5 die Funktionsfähigkeit der Kommandoeinrichtungen (z. B. Telegraf, Nottelograf, speisunglose Telefoneinrichtungen);
- 1.4.6 das Manöverfahren von Hand; bei Seereisen mit einer Dauer von mehr als einem Monat mindestens einmal je Seereise;
- 1.4.7 die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuermeldesysteme;
- 1.4.8 die Prüfung der Hauptdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.4.9 die Prüfung der Hilfsdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2.
- 1.5 Halbjährlich
- 1.5.1 die Überprüfung der Notabschalteneinrichtungen;
- 1.5.2 die Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen und der Funktionsfähigkeit der Inertgasanlagen;
- 1.5.3 die Prüfung der Hauptdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2;
- 1.5.4 die Prüfung der Hilfsdampfkesselanlage nach dem Anhang zu Anlage M 2.

- 1.6 Von Fall zu Fall
- 1.6.1 die Inbetriebnahme und das Außerbetriebsetzen der Hauptantriebsanlage sowie der wichtigsten Hilfsmaschinen;
- 1.6.2 der Zeitraum, in dem die Hauptantriebsanlage oder die für die Sicherheit des Schiffes notwendigen Hilfsanlagen einschließlich der Regel- und Überwachungseinrichtungen nicht betriebsbereit sind, sowie die Gründe für den Betriebsausfall und die Maßnahmen für die Wiederinbetriebnahme;
- 1.6.3 die Störungen, die die Funktionsfähigkeit der Hauptantriebsanlage, der Hilfsanlagen einschließlich Regel- und Überwachungseinrichtungen beeinträchtigen, und die Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen;
- 1.6.4 die Inbetriebnahme und das Außerbetriebsetzen von Müllverbrennungs- und Abfallbeseitigungsanlagen;
- 1.6.5 die Wartung und Prüfung sicherheitstechnischer Einrichtungen der Dampfkesselanlage;
- 1.6.6 die Übernahme von Brenn- und Schmierstoffen.
- 1.7 Bei unbesetzten oder zeitweise unbesetzten Maschinenräumen
- 1.7.1 die eintragungspflichtigen Tatbestände nach Nummer 1.1
- zweimal täglich in einem Zeitabstand von wenigstens acht Stunden, wenn diese Eintragungen
- und anfallende Störungen nicht automatisch aufgezeichnet werden,
- einmal täglich in einem Zeitabstand von wenigstens zwölf Stunden, wenn nur die Störungen automatisch aufgezeichnet werden;
- 1.7.2 die eintragungspflichtigen Tatbestände nach den Nummern 1.2 bis 1.6;
- 1.7.3 einmal täglich die Überprüfung des Zustandes und der Betriebsfähigkeit der Maschinenanlage und der automatischen Aufzeichnungseinrichtungen;
- 1.7.4 der Zeitpunkt des Auf- und Abziehens einer Wache sowie der Name des Bereitschaftswachgängers.
- 2 In das Schiffstagebuch ist folgendes einzutragen, wenn ein Maschinentagebuch nicht geführt wird (§ 6 Abs. 5):
- 2.1 Täglich oder vor Antritt einer Teilreise, wenn diese nicht länger als 48 Stunden dauert,
- 2.1.1 der Brennstoffvorrat;
 - 2.1.2 der Brennstoffverbrauch;
 - 2.1.3 der Schmierölvorrat;
 - 2.1.4 der Schmierölverbrauch;
 - 2.1.5 die Betriebszeit der Hauptmaschine.
- 2.2 Die Prüfungen nach den Nummern 1.3 bis 1.5 soweit zutreffend.
- 2.3 Die Störungen und Ausfälle der Hauptmaschine sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung.

**Prüfliste für eine Dampfkesselanlage
(Dampf- und Heißwassererzeuger)**
(S = Sichtprüfung; F = Funktionsprüfung)

Wartungs- und Prüfungsarbeiten für die Dampfkesselanlage	je Wache	je Tag	je Woche	je Monat
Herstellungs-Nr.:				
1. Sicherheitsventile				
2. Wasserstand-Anzeigeeinrichtung (bis $p \leq 32$ bar durchblasen)				
3. Fernwasserstände				
4. Füllprobiereinrichtung				
5. Wasserstandregler				
6. Wasserstandbegrenzer				
7. Strömungsbegrenzer				
8. Temperatur- und/oder Druckregler				
9. Temperatur- und/oder Druckbegrenzer				
10. Temperatur- und/oder Druckanzeiger				
11. Entleerungs- und Absalzeinrichtungen (Schäum- und Ausblaseeinrichtung)				
12. Kesselarmaturen und -leitungen				
13. Speise- und Umwälzeinrichtungen				
14. Speise- und Kesselwasseruntersuchung einschließlich Aufbereitung				
15. Überwachung des Kesselwassers auf Fremdstoffeinbruch (Kondensatüberwachung)				
16. Rauchgasklappen-Endschalter				
17. Brennerregelung (Stellglieder für Luft und Brennstoff)				
18. Verbrennungsluftgebläse, Zünd- und/oder Kühlluftgebläse				
19. Luftdruckmengen-Anzeige und Luftdruckwächter				
20. Brennstoff-Absperreinrichtungen				
21. Brennstoffbehälter und -leitungen, Armaturen				
22. Brennstoffdruck-Anzeiger				
23. Sicherheitsabsperreinrichtung vor dem Brenner				
24. Dichtheitskontrollereinrichtung oder Zwischenentlüftung				
25. Brennerendlagenschalter				

Anhang
(zu Anlage M 2)

Wartungs- und Prüfungsarbeiten

für die Dampfkesselanlage

Herstellungs-Nr.:

	je Wache	je Tag	je Woche	je Monat
26. Gefahrenschalter				
27. Zündung				
28. Durchlüftung				
29. Flammenüberwachung				
30. Beurteilung der Verbrennung				
31. Beurteilung der Feuerräume und der Rauchgaszüge				
32. Elektrische Verblockung Leichtöl/Heizöl (Endschalter)				
33. Zerstäubermedium (Dampf, Luft usw.)				
34. Heizölpumpen, -filter, -vorwärmer				
35. Kondensatpumpen				
36. Hochwasserstandbegrenzer				
37. Druckbegrenzer Abgaskessel				
38. Abgaskessel-Brandalarmeinrichtung				

Bemerkung:

Die Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) — TRD 601 Blatt 1 und 2 sind zu beachten.

**Verordnung
über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1985**

Vom 11. Februar 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird

1. für die Holzartengruppe Fichte
 - a) auf jeweils 60 vom Hundert in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - b) auf 80 vom Hundert im Land Niedersachsen,
 - c) auf jeweils 90 vom Hundert in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,
2. für die Holzartengruppe Kiefer
 - a) auf jeweils 90 vom Hundert in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
 - b) auf jeweils 100 vom Hundert in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes der jeweiligen Holzartengruppe ist der durchschnittliche Einschlag der letzten fünf Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen.

(2) Die Einschlagsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1985 (1. Oktober 1984 bis 30. September 1985).

(3) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkungen nach Absatz 1 der gesamte Holzeinschlag dieses Betriebes auf weniger als 80 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiabsatz) absinken, so können die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze bei den Holzartengruppen Fichte und Kiefer entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.

(4) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1985, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag der jeweiligen Holzartengruppe des Forstwirtschaftsjahres 1985 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Februar 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.